



GEMEINDEAMT UNTERWEIKERSDORF

Pol. Bezirk Freistadt, OÖ.

A-4210 Unterweikersdorf, Gusentalstraße 1A

Klimabündnisgemeinde - Gesunde Gemeinde

Unterweikersdorf, am 01.02.2005

Benützungsordnung

Bearbeiter: Hr. Matzinger

Durchwahl: 15

Az: 2110-6

für die Mitverwendung der Schul- bzw. Kindergartenliegenschaft

Der Gemeindevorstand hat auf Grund des § 56 Abs. 2 Z. 10 der Oö. GemO. 1990 idGF. am 01.02.2005 folgendes beschlossen.

Der Bürgermeister ist ermächtigt, auf Grund der nachfolgenden Bedingungen, Vereinen, kulturellen und volksbildnerischen Einrichtungen, sowie für andere begründete oder notwendige Bedarfszwecke die Benützung der Schul- bzw. Kindergartenliegenschaft auf dem Grundstück, Parzelle Nr. 48, EZ. 318, KG Unterweikersdorf für außerschulische Verwendung zu folgenden Bedingungen zu gestatten:

1. In erster Linie kommt nur die Pausenhalle, der Turnsaal, der Bewegungsraum im Kindergarten und der Ausspeisungsraum mit den notwendigen Gängen, Umkleideraum und Klosetträume, Brauseraum und Garderobe in Frage. Andere Räume und Anlagen kommen nur in Frage, wenn dies unbedingt notwendig ist.
2. Durch die außerschulische Verwendung darf der Schulunterricht nicht gestört werden.
3. Die Benützung der Schulliegenschaft ist nur zu dem vom Bürgermeister festgesetzten Zweck und nur innerhalb der vom Bürgermeister festgesetzten Zeiten zulässig.
4. Die Benützungswerber haben den Antrag auf Benützung im Gemeindeamt mittels vorgedrucktem Aktenvermerk schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu stellen. Eine Bewilligung des Bürgermeisters hat am Aktenvermerk schriftlich zu erfolgen. Eine Ausfertigung wird beim Gemeindeamt hinterlegt und dient der Erfassung der außerschulischen Verwendung und der Verrechnung der Entschädigung der Schulwarte für schulfremde Veranstaltungen, die zweite Ausfertigung erhält die Schuldirektion zur Kenntnisnahme.
5. Für die Benützung der Schulliegenschaft bzw. deren Teile sind nachfolgende Entgelte beim Gemeindeamt zu entrichten, wobei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ausgenommen sind:
 - a) Benützungsentgelt: € 10,00 pro Stunde/Turnsaal
€ 5,00 pro Stunde/Klassenraum
 - b) Reinigungskosten (bei stärkerer Verschmutzung):
nach tatsächlichem Aufwand
 - c) Aufsichtskosten (Schulwart - wenn Anwesenheit notwendig):
nach tatsächlichem Aufwand lt.
Landestarif
6. Die Benützungsbewilligung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung(reihe) bzw. deren Zweck und endet mit deren Ablauf.
7. Bei der Benützung der Schulliegenschaft für außerschulische Zwecke ist folgende Benützungsbewilligung, die in der Schule anzuschlagen ist, einzuhalten:

- a) Die namhaft gemachte Person ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich (Auf- u. Zusperrern, Lichtabdrehen usw.). In bestimmten Fällen kann auch die Anwesenheit des Schulwartes (od. Vertreter) angeordnet werden.
 - b) Die Gemeinde haftet für keinerlei Unfälle, Diebstähle usw.. Seitens des Benützers sind die entsprechenden Vorkehrungen (z.B. Versicherung) zu treffen.
 - c) Die Räumlichkeiten sind entsprechend der Bewilligung zu benützen. Zu beachten ist, dass die Räumlichkeiten (z.B. Turnsaal) nur mit den entsprechenden Schuhen betreten werden dürfen.
 - d) Die vorgegebenen Benützungzeiten sind genau einzuhalten und zu protokollieren. Nach Abschluss der Veranstaltung ist das Protokoll und der Schlüssel unverzüglich dem Gemeindeamt zu übergeben.
 - e) Es ist verboten, andere Räumlichkeiten, als die zur Benützung bewilligt sind, zu betreten.
 - f) Das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer oder Licht im Schulgebäude ist verboten.
 - g) Das Schulhaus, alle Anlagen und die Einrichtung sind ordnungsgemäß zu benützen und sauber zu halten. Außerdem ist Ordnung zu halten - daher sind alle Einrichtungsgegenstände udgl. wieder auf ihren zugehörigen Platz zurück zu bringen.
 - h) Mit Licht, Heizung und Wasser, im Besonderen mit Warmwasser, ist sparsam umzugehen.
 - i) Fahrzeuge sind außerhalb der Schulliegenschaft (Parkplatz Bergstraße) abzustellen.
 - j) Die Kosten für die Benützung werden von der Gemeinde nach Abschluss der Veranstaltung vorgeschrieben und sind unverzüglich zu bezahlen.
 - k) Beschädigungen, Gebrechen usw. sind sofort dem Gemeindeamt (07235-63014-0 oder Schulwart 0664-3611499) zu melden.
 - l) Die Gemeinde behält sich vor, die Benützung zu widerrufen bzw. mit zusätzlichen Auflagen einzuschränken.
8. Für die Durchführung von Tanzveranstaltungen oder sonstigen Unterhaltungsfesten ist eine Sondergenehmigung des Bürgermeisters erforderlich.
9. Die außerschulische Benützung der Schulliegenschaft für gemeindeamtliche Zwecke wie z.B. für Wahlen, Impfungen udgl. bedarf keiner Bewilligung.

Der Bürgermeister:
Kürnsteiner Ludwig e.h.